

43.

Sie beschliessen nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlusse müssen wenigstens drei Directoren einstimmig seyn. Bei Stimmgleichheit gebührt dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme.

44.

Ueber die vom Directorium in seinen Versammlungen gepflogenen Verhandlungen und gefassten Beschlüsse wird jedesmal ein Protocoll aufgenommen und von den Anwesenden unterzeichnet. Mit der Führung des Protocolls kann ein Director oder ein Dritter beauftragt werden.

45.

Alle Schriften und Urkunden werden mit der Unterschrift *Leipzig-Dresdner Eisenbahn-Compagnie* versehen, vom Vorsitzenden und dem Bevollmächtigten vollzogen und sind so für die Compagnie verbindlich. Die Actien werden von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet.

46.

Was das Directorium den Statuten gemäss im Namen der Compagnie beschliesst und thut, ist für dieselbe verbindlich.

47.

Für Beschlüsse und Handlungen des Directorium, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit oder bösen Willen ist dasselbe, für eigenmächtige Handlungen eines Einzelnen nur dieser verantwortlich.

48.

Dem Vorsitzenden und den Directoren wird für ihre Mühwaltungen und den Zeitaufwand während der Führung des Baues eine angemessene jährliche Vergütung vom Ausschusse ausgesetzt. Nach Vollendung des Baues fällt diese Vergütung weg und es